

Fragestunde Junisession 2021

Fragen betreffend Ausbildung von Schulleitungen

«Schulträgerschaften mit einer Schulleitung, welche die Mindestvoraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010) erfüllen, erhalten Kantonsbeiträge gemäss Art. 73 des Schulgesetzes. Im Falle einer Kündigung der Schulleitungsperson ist es – vor allem für kleinere und/oder abgelegene Schulträgerschaften oder je nach Sprachsituation – oft schwierig, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu finden. In einigen Fällen findet sich zwar eine geeignete Person, diese verfügt jedoch oft noch nicht über die notwendige Zusatzausbildung im Schulleitungsbereich. Um den betroffenen Schulträgerschaften mehr Handlungsspielraum zu ermöglichen, wird Art. 9 der Weisungen über Beitragsleistungen für Schulleitungen so angepasst, dass die Schulträgerschaften auch Personen anstellen können, welche sich noch in der Schulleitungsausbildung befinden» (Zitat: Departementsverfügung zur Teilrevision der Weisungen über Beitragsleistungen für Schulleitungen, 15. April 2016).

Art. 9 Abs. 3 der entsprechenden Weisungen regelt diesen Grundsatz rechtlich:

Erfüllt die Schulleitungsperson die Mindestvoraussetzung einer absolvierten, anerkannten Zusatzausbildung im Schulleitungsbereich gemäss Artikel 15 der Schulverordnung nicht, werden Kantonsbeiträge bis maximal 12 Monate nach Anstellungsbeginn unter der Voraussetzung geleistet, dass die Schulleitungsperson:

- a) das gesamte Grundmodul der Schulleitungsausbildung bei Anstellungsbeginn erfolgreich abgeschlossen hat oder über einen dem Grundmodul äquivalenten Abschluss verfügt;*
- b) die gesamte Schulleitungsausbildung bis spätestens 12 Monate nach Anstellungsbeginn erfolgreich abgeschlossen hat.*

Das Grundmodul am Netzwerk Schulführung (PHTG, PHSG, PHGR) dauert ein Jahr, anschliessend folgt das Zertifikatsmodul, ebenfalls ein Jahr. Die Weisungen beziehen sich auf diesen Anbieter.

Gemäss dem oben zitierten Grundsatz sollen von den erlassenen Weisungen v. a. kleine Schulen profitieren, die Mühe haben, geeignete Leute für die Schulleitung zu finden. Gerade solche Schulen greifen aber häufig auf interne Lehrpersonen zurück, die das Grundmodul noch nicht besucht haben bei Anstellungsbeginn. Diese können dann folglich natürlich auch nicht die ganze Ausbildung, welche zwei Jahre (inkl. Zertifikatsmodul) dauert, innerhalb von 12 Monaten absolvieren. Die Folge ist, dass keine Schulleitungspauschale vom Kanton an die Schulgemeinde fliesst, da weder das Grundmodul besucht wurde noch die gesamte Ausbildung innerhalb von 12 Monaten absolviert werden kann.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt die Regierung die Auffassung, dass diese Weisungen aufgrund der geschilderten Tatsachen letztlich nicht den erhofften Mehrwert insbesondere für kleine Schulen in der Peripherie bringen?
2. Sieht die Regierung Möglichkeiten, Schulleitungspauschalen auch für angehende Schulleiter*innen zu vergüten, die weder das Grundmodul noch eine äquivalente Ausbildung zu Anstellungsbeginn nachweisen können?
3. Teilt die Regierung die Auffassung, dass dem selbsternannten Ziel viel eher entsprochen werden könnte, wenn anstelle der bestehenden Weisungen die Schulträger dazu verpflichtet würden, dass die neue Schulleitung innerhalb von 12 Monaten nach Anstellungsbeginn das Grundmodul der Schulleiterausbildung absolvieren muss?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Felsberg, 5. Juni 2021
Ursin Widmer